

RS Vwgh 2005/9/6 2004/03/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2005

Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

56/03 ÖBB

Norm

AVG §68 Abs1;

EisbEG 1954 §10;

EisbEG 1954 §2;

EisbEG 1954 §3 Abs1;

HIG 1989 §2;

HIG 1989 §6 Abs1;

Rechtssatz

Eine rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigung legt den Umfang der für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn im Sinne des § 2 Eisenbahnteilnehmungsgesetz notwendigen Baumaßnahmen verbindlich fest. Vor diesem Hintergrund ist im Enteignungsverfahren zu prüfen, in welchem Umfang eine Enteignung für die Ausführung dieser Maßnahmen erforderlich ist; eine Prüfung, ob eine, nach der rechtskräftigen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung herzustellende Anlage dem § 10 Eisenbahngesetz unterfällt, ist jedoch im Enteignungsverfahren nicht vorzunehmen.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030186.X02

Im RIS seit

05.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at